

## **Abo-Fallen im Internet: zwischen Abzocke und Betrug**

Letztlich kann es jeden treffen! Beim Surfen im Internet über eine Seite „gestolpert“, dort einige persönliche Daten angegeben und nach einiger Zeit flattert eine Zahlungsaufforderung ins Haus mit der Behauptung es sei ein kostenpflichtiger Dienst in Anspruch genommen worden. Manchmal machen Inkassofirmen oder Rechtsanwälte mit der Zahlungsaufforderung auch noch Gebühren geltend.

Die angeblichen Dienste sind oft bereits kein Geld wert. Da geht es um das Versenden von e-cards, dem Download von open-source-software oder Gewinnspielen. Gleichwohl wird von den Betreibern entsprechender Seiten die Zahlung verlangt, es werden Fristen gesetzt und gerichtliche Verfahren angedroht.

Der Hinweis, man solle mit der Preisgabe personenbezogener Daten auch im Internet vorsichtig sein, kommt dann zu spät und hilft in der konkreten Situation auch nicht mehr weiter.

In der Praxis hat sich folgendes Vorgehen gegen derartige Forderungen bewährt:

Zunächst sollte man die Forderung umfassend prüfen. Wurde auf die Kostenpflicht ausdrücklich und deutlich sichtbar hingewiesen oder findet man erst beim weiteren Nachsehen auf der Internetseite in der Allgemeinen Geschäftshinweisen einen versteckten Hinweis auf Kosten? Wurde auf eine Laufzeit ausdrücklich hingewiesen oder nicht? Wollte man überhaupt einen Vertrag abschließen oder nicht? Gab es eine Widerrufsbelehrung und ist diese ordnungsgemäß?

In der Regel reicht es aus, die Forderung dann als unbegründet zurückzuweisen und vorsorglich die Anfechtung sowie die Kündigung zu erklären und nicht zu zahlen. Soweit allerdings Zweifel bestehen, sollte fachkundiger Rat eingeholt werden. Dies bietet sich auch dann an, wenn die Versender der Zahlungsaufforderung psychologischen Druck durch Drohen mit Schufa-Einträgen oder dergleichen ausüben. Möglicherweise besteht auch ein Schadensersatzanspruch des Betroffenen.

Sobald ein förmlicher Mahnbescheid zugestellt wird muss in jedem Fall reagiert werden, da mit Zustellung eines Mahnbescheids Fristen in Gang gesetzt werden.

Die Betreiber entsprechender Internetseiten verdienen gut an diesem dubiosen Geschäft, da viele Betroffene aus Scham, Ängstlichkeit oder Sorge die unbegründeten Forderungen ausgleichen.

Trotz des Bedürfnisses einer gesetzlichen Regelung, die den Internetnutzer vor derartigem Forderungen schützt, hat der Gesetzgeber bislang nicht ausreichend reagiert. Dementsprechend konnte bislang derartiges Geschäftsgebaren auch nicht wirklich strafrechtlich sanktioniert werden.

Das OLG Frankfurt hat nun zum Geschäftszeichen 1 Ws 29/09 entschieden, dass sich Betreiber von Internetseiten wegen gewerbsmäßigem Betrug strafbar machen können, wenn der Preishinweis irgendwo versteckt auf der Internetseite platziert wurde.

Somit besteht nunmehr auch die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaften künftig derartige Geschäftsvorgänge einer strafrechtlichen Prüfung unterziehen und die Betreiber derartiger Internetseite strafrechtliche Konsequenzen erwarten müssen.

Rechtsanwalt Sven Lang  
Fachanwalt für Arbeitsrecht